
FRIEDHOFSORDNUNG

DER EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GESTUNGSHAUSEN

Denn unser keiner lebt sich selber,
und keiner stirbt sich selber.
Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.
Darum: wir leben oder sterben,
so sind wir des Herrn.
Denn dazu ist Christus gestorben
und wieder lebendig geworden,
dass er über Tote und Lebende Herr sei.
(Rom 14,7-9)

FRIEDHOFSORDNUNG

DER EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GESTUNGSHAUSEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

Der Friedhof in Gestungshausen steht im Eigentum und der Verwaltung der **Evang.-luth. Kirchengemeinde Gestungshausen**.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Nicht gestattet ist insbesondere:

1. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

2. Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzu-
legen,
3. Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
4. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine
besondere Genehmigung erteilt ist,
5. das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge
zu leisten.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Got-
tesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst
nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen
gestattet.

Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof ab-
gehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dür-
fen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem kei-
ne Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre,
ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern,
soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen
sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Ge-
nehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen
Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusu-
chen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibenden be-
dürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen
Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang
der Tätigkeit festlegt.

Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Begräbnisfeiern sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen diese Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher im Pfarramt anzumelden. Datum und Uhrzeit der Beerdigung wird in Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer/ der zuständigen Pfarrerin festgelegt.

§ 7 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechtes

Mit der Überlassung der Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

Über die Verleihung des Nutzungsrechtes der Grabstätte wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 9 Ausheben und Schließen eines Grabes

Ein Grab darf nur durch das Bestattungsinstitut oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Kirchenvorstand beauftragt sind.

Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10 Größe und Tiefe der Gräber

Bei der Anlage von Gräbern gelten folgende Mindestmaße:

Einzelgrab: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

Doppelgrab: Länge 2,10 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m

Urnengrab: Länge 1,00 m, Breite 0,70m, Abstand 0,30 m.

Bei Erdbestattungen ist die Tiefe der Gräber 1,80 m.

Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§11 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre (bei Erdbestattungen), 15 Jahre bei Urnenbestattungen. Auf Antrag kann die Ruhezeit bei Erdbestattungen auf bis zu 20 Jahre vermindert werden.

§ 12 Belegung

Jedes Einzelgrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche und zwei Urnen belegt werden, das Doppelgrab entsprechend mit 2 Leichen und 4 Urnen und das Urnengrab mit zwei Urnen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 13 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 14 Registerführung

Über alle Gräber wird ein Grabregister und Beerdigungsbuch geführt.

IV. Grabstätten

§ 15 Einteilung der Gräber

1. Die Gräber werden als Reihengräber angelegt.

- Es gibt dabei:
1. Einzelgräber
 2. Doppelgräber
 3. Urnengräber
 4. Pflegeleichte Einzelgräber
 5. Pflegeleichte Doppelgräber

(Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit überlassen.)

2. Darüber hinaus gibt es ein Rasenfeld, in dem Urnen anonym bestattet werden können. Name sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen können an einem in der Mitte des Feldes aufgestellten Stein durch einen beauftragten Steinmetz angebracht werden (Nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit wird dieser durch die Friedhofsverwaltung entfernt). Für die Anlage und Pflege dieses Feldes ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
3. Zudem gibt es ein Rasenfeld, in dem Baumbestattungen (Erd- und Urnenbestattungen) durchgeführt werden können (nur Einfachbelegungen der Grabstellen). Name sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen können an einer in der Mitte des Feldes aufgestellten Holzstele auf Schildern angebracht werden. Auf der Ablagefläche unterhalb der Stele kann Blumenschmuck abgelegt werden (Die Ablage von Blumenschmuck auf den Gräbern ist nicht vorgesehen!). Für die Anlage, Pflege und Auflösung dieses Feldes ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit kann das Feld bei Bedarf durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst werden.

§ 16 Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor Abräumung bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände können nach dieser Zeit auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 17 Benutzung der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt. Die Benutzung der Kapelle

le durch andere Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 18 Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes geöffnet werden.

§ 19 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20 **Grabmal-** und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 21 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Gestungshausen, den 01.08.2005, 01.08.2009, 1.10.2019

Der Evang.-Luth. Kirchenvorstand Gestungshausen

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER KIRCHENGEMEINDE GESTUNGSHAUSEN

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 01.08.05 mit Ergänzung vom 1.08.2009 und 1.10.2019)

§ 1 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

I. Grabmale

§ 2 Besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.

Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine verwendet werden.

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art.3 des Übereinkommens Nr.182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S.1290f) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art.9a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Einen Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1.9.2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Grabfeldes ist die Höhe der Grabsteine. Diese soll innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein.

Als Richtmaße gelten:

a) für Reihen-Einzelgräber:
Höhe 90 cm, Breite 60 cm, Tiefe 15 cm.

b) für Reihen-Doppelgräber:
Höhe 100 cm, Breite 90 cm, Tiefe 15 cm

c) für Reihen-Urnengräber:
Höhe 60 cm, Breite 45 cm, Tiefe 10 cm

d) Für die pflegeleichten Gräber gilt:
Einzelgräber: im gleichen Material des Grabsteins sollen Platten am Fuß des Steins verlegt werden, u.z. im Maß 60 cm (Breite) u. 45 cm (Länge).

Doppelgräber: 90 cm (Breite) u. 50 cm (Länge)

Diese Fläche dient als Abstellort für Blumenschmuck.

§ 3 Zustimmungserfordernis

Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereites v o r der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Grabstelleninhaber bzw. deren Beauftragte zu erstellen.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 11 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 11 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

§ 4 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 5 Unterhaltung

Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Grabstelleninhaber. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 7 Entfernung

Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes können die Grabmale entfernt werden. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

Historisch künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabdenkmäler oder solche Grabdenkmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes. Evtl. ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 8 Allgemeines

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § I hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen bzw. anderweitig zu entsorgen. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Reihengräber ist der Grabstelleninhaber verantwortlich.

Für die pflegeleichten Gräber gilt: Die Ablagefläche ist eigenständig zu pflegen (s.o.). Die Rasenfläche ringsherum wird vom Friedhofswart angesät und gepflegt.

Die Grabstelleninhaber können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Grabstelleninhaber die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabstelleninhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb seiner jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten im Auftrag der Friedhofsverwaltung in Ordnung gebracht und die entsprechenden Kosten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Ansonsten kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht -ohne Entschädigung - entziehen.

§10

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1.02.02. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, bindend.

Gestungshausen, den 01.08.2005, 01.08.2009 und 1.10.2019

Der Evang.-Luth. Kirchenvorstand Gestungshausen

Gebührenordnung für den Friedhof Gestungshausen

Die Gebühren betragen für

1. Grabstellen mit Grabstein und Grabfeld (Erd- und Urnenbestattungen)

1.1. Kindergräber (bis zum 12. Lebensjahr): Euro 700

1.2. Einzelgrab: Euro 1570 (einstellige Belegung)

1.3. Doppelgrab: Euro 2370 (zweistellige Belegung)

1.4. Reihen-Urnengrab: Euro 1430

Zu Ziffer 1.2. und 1.3.: Für jede weitere Belegung eines Grabes mit einer Urne im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten der jeweiligen Grabart ist eine Gebühr von Euro 700 zu entrichten.

2. Pflegeleichte Grabstellen mit Grabstein und Ablagefläche (Erd- und Urnenbestattungen)

2.1. Pflegeleichtes Einzelgrab: Euro 1570 (einstellige Belegung)

2.2. Pflegeleichtes Doppelgrab: Euro 2370 (zweistellige Belegung).

Zu Ziffer 2.1. und 2.2.: Für jede weitere Belegung eines Erdgrabes mit einer Urne im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten der jeweiligen Erdgrabart ist eine Gebühr von Euro 700 zu entrichten.

3. Urnengräberfeld (Steinstele)

Pflegefreies halbanonymes Urnengrab: Euro 1430.

4. Baumbestattungen (Erd- und Urnenbestattungen)

4.1. Anonymes Urnengrab (Die Beisetzung der Urne erfolgt vollanonym im Grabfeld): Euro 800.

4.2. Pflegefreies halbanonymes Einzelgrab: Euro 1430.

5. Sonstige Gebühren

Nutzung Friedhofskapelle: Euro 65

Blumenschmuck: Euro 25

Beerdigungsgebühr: Euro 30

Kreuzträger: Euro 15

Wassergeld (jährlich): Euro 5.

Diese Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gestungshausen, den 12.04.2021

Der Evang.-Luth. Kirchenvorstand Gestungshausen